

81/SN-278/ME

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Universitätsdirektion
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

GZ. 39/45-5 ex 1992/93

Telefon: (0316) 380/2140
Sachbearbeiter: Dr. J. Passini

Graz, am 5.3.1993
Pa/Wo/BMvoruog

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

151 GEN 12
11. MRZ. 1993
15. März 1993
Z. W. Müller

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993)
zu GZ.68.153/283-I/B/5B/92 v. 3.12.1992

Bezugnehmend auf den obzit. Entwurf beehrt sich die Universitäts-
direktion, die Stellungnahme des Akademischen Senates und der
besonderen Universitätseinrichtungen der Karl-Franzens-Universität
Graz vorzulegen.

Beilage

M. Suppanz
(Hofrat Dr. M. Suppanz)
Universitätsdirektor

Ergeht gleichzeitig in Kopie
an das

✓Präsidium des Nationalrates
1017 Wien - Parlament

unter Anschluß von 25 Exemplaren der Stellungnahmen.

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**Der Rektor****A-8010 Graz, Universitätsplatz 3**

GZ. 39 / 45 ex 1992 / 93

Telefon: (0316) 380 / 2200

Graz, am 25. Februar 1993

Betrifft:

**Stellungnahme
des Akademischen Senates der Karl-Franzens-Universität Graz
zum
Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)**

Der Akademische Senat der Karl-Franzens-Universität Graz hat am 5. Februar 1993 zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 93) folgende Stellungnahme beschlossen:

EINLEITUNG

Ohne je eine wissenschaftlich fundierte Analyse des Istzustandes der Universitäten im Sinne des Funktionierens des bestehenden UOG im Wandel der Zunahme der Erfordernisse in Forschung und Lehre vorgenommen zu haben, werden apodiktisch folgende Punkte von seiten des Ministeriums reklamiert:

- Fehlen von klaren Entscheidungsstrukturen innerhalb der Universität, zwischen den Universitäten und dem BM für Wissenschaft und Forschung sowie zwischen den verschiedenen Regierungsstellen.
- Faktische Lähmung zahlreicher Universitätsorgane infolge ihrer Größe und der ihrer Zusammensetzung inadäquaten Aufgabenstellung.
- Auseinanderklaffen von Entscheidungs- und Verantwortungsträgern behindert Engagementbereitschaft und Innovation.
- Zu viele und zu detaillierte Vorschriften auf der Gesetzesebene.
- Mangelnde Entscheidungsbefugnisse der Universitäten sogar in Detailangelegenheiten des Budgetvollzuges und der Personalverwaltung verursachen Verzögerungen und ineffiziente Verhandlungsabläufe.
- Unzureichende Flexibilität des Dienst- und Besoldungsrechtes für Bundesbedienstete führt zu Problemen der Personalrekrutierung.

- Überformalisierte und zentralisierte Vorschriften des Bundeshaushaltsrechtes verursachen Verzögerungen und Behinderungen bei der Umsetzung von Entscheidungen.

Aufgrund dieser generell-abstrakten Kritikpunkte ohne Vorlage eines konkret zusammen mit den Universitäten erarbeiteten und akkordierten Mangelkataloges werden auf Grundlage eines Arbeitsübereinkommens nach den Nationalratswahlen 1990 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im vorgelegten Reformkonzept folgende Hauptanliegen proklamiert:

- Stärkung der universitären Autonomie durch eine wesentliche Dezentralisierung der Entscheidungen.
- Ein Organisationsmodell, das eine Aufgabenteilung zwischen Kollegialorganen mit Richtlinien- und effektuierbaren Kontrollkompetenzen gegenüber den monokratischen Organen einerseits und monokratischen Organen mit Detailentscheidungskompetenzen andererseits vorsieht, wodurch durch genau festgelegte Kompetenzzuordnungen und das Aufzeigen der Entscheidungs- und Verantwortungslinien die Erfüllung des wesentlich erweiterten Aufgabenspektrums der Universitäten gewährleistet werden.
- Deregulierung in Form einer Rahmengesetzgebung durch das Organisationsrecht.

Auf der Grundlage vieler und umfangreicher Meinungsäußerungen aus dem Bereich der Karl-Franzens-Universität Graz zu den Reformvorschlägen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ergibt sich folgende

STELLUNGNAHME:

Nach eingehender Analyse unter Einbindung aller Mitglieder des Akademischen Senates wird der vorgelegte Entwurf

generell abgelehnt.

I. Die Ablehnung wird im wesentlichen wie folgt begründet:

1. Das vorgesehene **dualistische System** in Form von monokratischen operativen und kollegialen strategischen Organen auf allen Gliederungsebenen wird in dieser Form abgelehnt:
 - * Es ist ein **demokratiefeindlicher Rückschritt** gegenüber dem UOG 75;
 - * es bedeutet die **faktische Entmachtung der Kollegialorgane** und damit die **Verabschiedung der Mitbestimmung aller Kurien**
 - * Die **Verkomplizierung** der Entscheidungsabläufe führt zu Spannungen, Konflikten, Pattstellungen und Zeitverlusten.

2. Die **Machtfülle** der monokratischen Organe überschreitet deren Fachkompetenz.

* **"Allianz von Machtbefugnissen und fachlicher Inkompetenz":**

- Dekane großer Fakultäten bei der Auswahl der auswärtigen Mitglieder in Berufungs- und Habilitationskommissionen,
- Rektoren bei der Beurteilung der Ergebnisse von Berufungskommissionen, etc.

3. Die **Wahl des Rektors** aufgrund eines vorgegebenen und nicht zurückweisbaren Wahlvorschlages des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung **erhöht den** - auch parteipolitischen - **Einfluß** auf die Universitäten bis hin zur Berufung von Professoren.

Eine der Hauptfolgen ist:

"Autonomie als Scheinautonomie"

- Personalautonomie: Bestellung durch den ministeriell vordeterminierten Rektor;
- Budgetautonomie: die vom Universitätenkuratorium zugeteilten Mittel werden vom Rektor bzw. vom Dekan, der vom Rektor vordeterminiert ist, subverteilt;
- Satzungsautonomie: Die Auflistung ist lückenhaft.
- Es fehlt eine Ermächtigung, entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen zu dürfen.

4. Der weitgehende **Zugriff des Bundesministers** für Wissenschaft und Forschung auf die **Bestellung des Rektors** und damit auch auf die der Vizerektoren und der Dekane läßt eine **vertikale Achse der Macht** bis hinunter zu den Fakultäten und Instituten befürchten.

- Die **außenwirksam** bestellten operativen Organe (Rektor, Dekan) übernehmen die Entscheidungskompetenz zum Nachteil fachkompetenter Kollegialorgane mit deren Vorsitzenden.

5. Die angestrebte **Struktur der Institute** verstößt gegen das **Subsidiaritätsprinzip** und verbessert keineswegs die gegenwärtige Situation.

- * Die Zahl der Habilitierten kann nicht allein für die Aufgabenstellungen in Lehre und Forschung ausschlaggebend sein.

- * Alle Regelungen betreffend die Errichtung und Größe von Instituten bzw. Abteilungen sind im autonomen Bereich zu treffen.

6. Das vorgesehene **Universitätenkuratorium** erweist sich **weder als fachkompetent noch als unabhängig** vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

* Nur zwei von elf Mitgliedern des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Rektorenkonferenz (die sich vor allem aus den vom Bundesminister über Wahlvorschlag bestellten Rektoren zusammensetzt), alle anderen direkt vom Bundesminister ernannt.

7. Der enorme **Kostenzuwachs** für die neuen Verwaltungseinheiten verbessert keineswegs die angespannte Personal-, Raum- und Budgetsituation in Lehre und Forschung.

II. Darüber hinaus werden von einzelnen Mitgliedern des Akademischen Senates, insbesondere von den entsprechenden Vertretungen der Dienststellenausschüsse weitere Hinweise auf Mängel, Problemfelder, unverantwortliche Kosten und anderes mehr erbracht und zustimmend vom Akademischen Senat zur Kenntnis genommen:

- Entfall fachlich kompetenter Entscheidungsgremien wie Fachgruppen-, Budget-Stellenplan- und Personalkommissionen.
- Entfall der Mitwirkung der Dienststellenausschüsse in Personalangelegenheiten und als Mitglieder von Kollegialorganen (z.B. Senat).
- Fehlen der Generalklausel betreffend Gültigkeit des Personalvertretungs-Gesetzes (PVG) für die Universitätsangehörigen.
- Kaum durchdachte Kompetenzverteilung zwischen Studiendekan und Studienkommission, die ein Höchstmaß an Konfliktpotential in sich birgt.
- Keine Vorabklärung mit den gesetzlichen Vertretungsorganen betreffend Auswirkungen des Entwurfes auf das bestehende Dienstrecht für die Universitätsangehörigen.
- Fortschreibung der bestehenden Personalstruktur, ohne auf die seit dem UOG 75 vorgenommenen Veränderungen im Rahmen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes oder des AHStG Rücksicht zu nehmen:

* Fehlende Berücksichtigung von Weiterentwicklung- und Fortbildungsmöglichkeiten im Sinne von Leistungsanreizen, Einsatzdynamik, Teamarbeit, qualifizierter Verantwortlichkeit.

* Unterschiedliche, vielfach abwertende Beurteilung des Qualifikationskriteriums Lehrbefugnis (venia docendi) bei der Zuordnung, den Amtstiteln, den Wahl- bzw. Bestimmungsmöglichkeiten, der Bestellung zum Gastprofessor, etc.

* der Entfall der Bezeichnung "Universitätslehrer" für jenes wissenschaftliche Personal, welches für die Lehre und Forschung verantwortlich ist.

III. Vom Forschungsinstitut, dem interuniversitären Universitäts-Sportinstitut (USI), der Universitätsbibliothek, dem im Entwurf nicht unter Dienstleistungseinrichtungen genannten Universitätsarchiv und dem EDV-Zentrum liegen Stellungnahmen vor, die beigelegt sind.

- Neben detaillierten Anfragen und Änderungswünschen wird einerseits eine Festschreibung der Institutionen gefordert (USI, Außeninstitut und Universitätsarchiv), andererseits werden Probleme bei der Überführung etwa des Forschungsinstitutes für Historische Grundwissenschaften in den Rahmen des UOG 93 aufgezeigt .

ZUSAMMENFASSUNG:

Der Akademische Senat der Karl-Franzens-Universität lehnt aus den oben ausgeführten Gründen den vorgelegten Ministerialentwurf, der die wesentlichen Probleme der österreichischen Universitäten ignoriert, insgesamt ab.

Er ist vielmehr der Ansicht, daß gezielte Novellierungen des bestehenden UOG die vielfach angesprochenen Verbesserungswünsche effektiver und kostengünstiger verwirklichen als ein derartiger Gesetzesentwurf.



O.Univ.Prof.Dr. Franz ZEILINGER
Der Rektor als Vorsitzender des Akademischen Senates

5 Anlagen

Karl-Franzens-Universität Graz
 Forschungsinstitut
 für Historische Grundwissenschaften
 A-8010 Graz, Körblergasse 20
 Tel. (0316) 32 4 49

Gesehen
 Der Rektor *Julius*

Graz, 22.1.1993

An den
 Akademischen Senat
 der Karl-Franzens-Universität Graz
 über die Universitätsdirektion
 im Hause

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 UNIVERSITÄTSDIREKTION

Eingel. 22 JAN. 1993

Bl.: ✓
 GZ. 39/45-10 ex 92/93

Betrifft: Stellungnahme zum Reformentwurf (UOG 1993)
 gemäß GZ. 39/228 ex 92/93

Ein Gesetzentwurf ist zweifellos nicht dazu bestimmt, Einzelfragen zu regeln. Aus der Sicht von Betroffenen erscheint es aber angemessen, auch auf etwas speziellere Probleme hinzuweisen, die "nur" für eine beschränkte Anzahl der bestehenden Einrichtungen von Bedeutung sein werden. Die folgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf solche.

Wie soll die Institutskonferenz eines nur der Forschung gewidmeten Instituts (gemäß § 41 [1]) zusammengesetzt sein, an dem es mangels Lehre keine Studierenden gibt (vgl. § 42 [3] 3) ?

Im konkreten Fall des Forschungsinstituts für Historische Grundwissenschaften ist zudem zu bemerken: Am Institut sind drei Habilitierte tätig, womit die Bedingung gemäß § 41 [3] 3 erfüllt ist. Andererseits verfügt das Institut über keine Planstelle eines Universitätsprofessors, sodaß ungeklärt erscheint, wer in der Institutskonferenz dessen beide Stimmen (laut § 42 [3] 1) führen soll. Die Institutskonferenz würde also im konkreten Fall ausschließlich mit Angehörigen der Gruppen 2 und 4 besetzt werden können (Universitätsassistenten bzw. wiss. Mitarbeiter einerseits, nichtwiss. Personal andererseits).

Für eine Weiterführung des Instituts als "Besondere Universitätseinrichtung" des heute vertrauten Typs fehlen hingegen im Reformentwurf die Voraussetzungen. Denn dort ist nur mehr von "Dienstleistungseinrichtungen" die Rede. Zwar kann die Satzung der Universität über die in § 71 [1] vorgesehenen Dienstleistungseinrichtungen hinaus auch zusätzliche errichten (so laut § 71 [2]), doch stünde im Hinblick auf den Charakter der in § 70 [1] aufgeführten Einrichtungen eine Deklaration des Forschungsinstituts als Dienstleistungseinrichtung schon sehr an der Grenze des Möglichen.

R Härtel
 (tit.ao.Univ.Prof.Dr.Reinhard Härtel)
 Leiter


UNIVERSITÄTS-SPORTINSTITUT GRAZ

Direktor: Prof. Mag. Eckart Erhold
 Universitätsplatz 3
 A-8010 GRAZ

Graz, -25.1.1993-

Tel.: (0316) 380 22 55

Fax: (0316) 380 22 73

DVR: 0407607

Sachbearbeiter:

Zl.: 98/1993 - 2/3

380-22..

**Gesehen
 Der Rektor**
Betrifft: Stellungnahme zum UOG-Entwurf 1993
Kirchner

An den
 Akademischen Senat
 der Karl-Franzens-Universität
 im Hause


KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ Büro des Rektors	
Eingel.	25. JAN 1993
<input checked="" type="checkbox"/> UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Bl.:	39/45-21 et 92/93
GZ.:	21.1.93

Das Universitäts-Sportinstitut darf hiemit folgende Stellungnahme zum UOG-Entwurf 1993 abgeben:

- a) der Entwurf bietet zwar die legistische Möglichkeit der Errichtung eines Dienstleistungsinstitutes an einer Universität bzw. die Errichtung einer interuniversitären Einrichtung aufgrund übereinstimmender Anträge der beteiligten Universitäten durch das Universitätenkuratorium, würde aber in der Praxis undurchführbar sein. Denn u.a. müßten sich die Senate der KFU und der Erzherzog-Johann-Universität um die Gelder bemühen und die bisher ex lege zu betrauende Musikhochschule kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- b) derzeit sind am USI-Graz 14 Mitarbeiter pragmatisiert. Da im UOG-93 das Universitäts-Sportinstitut nicht mehr wie bisher expressis verbis genannt ist, stehen diese Mitarbeiter und viele nicht pragmatisierte vor dem Nichts. Ebenso wäre das Universitäts-Sportzentrum Rosenhain und das Universitätsheim-Planneralm umsonst gebaut worden.
- c) laut § 94 "Universitäts-Sportinstitute" des UOG 75 ist an jedem Hochschulort ein Sportinstitut zu errichten. Diesen Paragraph habe ich geringfügig korrigiert und für das eventuell zu beschließende UOG 93 adaptiert. Dies wurde in dieser Weise vom Sektionschef Dr. FRÜHAUF, dem Vorsitzenden des Zentralen Hochschulsportausschusses (ZHSA), und den anderen Mitgliedern befürwortet.

Es muß einen Gesetzesauftrag für den Universitätssport auch weiterhin geben - er darf nicht "von Gottes Gnaden" abhängig sein!

- d) die positiven Leistungen des Grazer USI werden jährlich schriftlich dargelegt - es soll in Erinnerung gerufen werden, daß allein für den Übungsbetrieb pro Studienjahr 32.604 (91/92) Inskriptionen aus dem Kreis der Angehörigen der 3 Grazer Hochschulen betreut werden - und vieles mehr!
- e) das Universitäts-Turninstitut wies 1974/75 11.613 Inskriptionen auf. Durch die verpflichtende Errichtung eines Universitäts-Sportinstitutes in jedem österreichischen Hochschulort durch den § 94 kam der gewaltige Aufschwung auf die o.a. 32.604 Inskriptionen - österreichweit sind es 121.269 Inskriptionen. Daher bitte ich dringendst den Paragraph über die Universitäts-Sportinstitute in der von mir vorgelegten und vom ZHSA befürworteten adaptierten Form.



P.S. Eine ausführliche Stellungnahme geht auch direkt an das BMWF, da sie von allen österreichischen USIs angefordert wurde.

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITÄTSDIREKTION

Eingel. 26. JAN. 1993

Bl.:

67.39/45-21 Ex 92/93

Gesehen
Der Rektor

Julius

UNIVERSITÄTS-SPORTINSTITUTE

§ 78. (1) In allen Hochschulorten ist je ein Universitäts-Sportinstitut einzurichten, das den Studierenden die Ausübung sportlicher Tätigkeit in ausreichendem Maße zu gewährleisten hat. Zur Benützung der Instituteinrichtungen und Sportanlagen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen sind auch die anderen Angehörigen der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste und der Kunsthochschulen des betreffenden Ortes sowie Absolventen von Universitäts(Hochschul)studien berechtigt.

Existiert an einem Hochschulort mehr als eine Universität, so haben die Senate der beteiligten Universitäten übereinstimmende Beschlüsse zu fassen, welcher Universität das Universitäts-Sportinstitut zur Beachtung der allgemeinen und besonderen Vorschriften zuzuordnen ist.

(2) Die sportlichen Veranstaltungen sind unter Berücksichtigung empirischer Ergebnisse, sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Erkenntnisse, der Leistungsdokumentation, der Trainingslehre, der Methodik und Systematik des Breiten- und Leistungssports, der Biomechanik, der Sportsoziologie, der Sportpsychologie sowie der Konditions- und Testmethoden als Sportunterricht, Übungen, Kurse und Lehrgänge abzuhalten.

(3) Den Universitäts-Sportinstituten obliegt auch die Veranstaltung lokaler akademischer Meisterschaften, die Durchführung österreichischer akademischer Meisterschaften im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, die Veranstaltung von Wettkämpfen mit in- und ausländischen Mannschaften sowie die Mitwirkung bei der Entsendung österreichischer Studentenmannschaften zu internationalen Vergleichskämpfen, insbesondere aber zu akademischen Weltmeisterschaften (Universiaden).

(4) Die Leitung jedes Universitäts-Sportinstitutes ist vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Senate der beteiligten Universitäten einem Bundeslehrer (Vertragslehrer), der die Prüfung für das Lehramt aus dem Fach "Leibeserziehung" abgelegt hat, oder einem Absolventen der Studienrichtung "Sportwissenschaften und Leibeserziehung", als Direktor zu übertragen. Er hat nach Ende eines jeden Studienjahres einen Bericht über die Tätigkeit des Universitäts-Sportinstitutes an die Senate der beteiligten Universitäten und an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu erstatten.

(5) Das Universitäts-Sportinstitut eines Hochschulortes untersteht dem Senat der zugewiesenen Universität. Diesem obliegt insbesondere die Erlassung und Abänderung einer Institutsordnung (Geschäftsordnung).

- 2 -

(6) Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten der österreichischen Sportinstitute, insbesondere im Sinne des Abs. (3), tritt der Zentrale Hochschul-Sport-Ausschuß (ZHSA) zusammen. Diesem gehören

1. die Direktoren der Universitäts-Sportinstitute,
2. ein Geschäftsführer, der für die Aufgaben des ZHSA verantwortlich ist,
3. ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft sowie
4. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, der den Vorsitz führt, an.

(7) Der Direktor sorgt für die Ausarbeitung und die Einreichung des jährlichen Personal- und Budgetvoranschlages über den Vorsitzenden des ZHSA an die Budgetabteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

(8) Auf die Verwaltung und Gebarung der Universitäts-Sportinstitute sind die im übertragenen Wirkungsbereich der Universitäten jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften anzuwenden. Die Sportinstitute sind mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Universitätsbibliothek Graz – University Library of Graz BIBLIOTHEKSDIREKTION DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Universitätsplatz 3 • A-8010 Graz • Österreich (Austria)



FK

Gesehen
Der Rektor *Reinitzer*

Herrn o.Univ.-Prof.
Dr. Franz Zeilinger
Rektor der Karl-Franzens-Universität Graz

Universitätsplatz 3
8010 Graz

Im Hause

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
Büro des Rektors	
Empf. 18. JAN. 1993	
UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Bl. 79/45-9	22.1.93

Rekt.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht v.	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
-------------	-------------------	--	-------

Betr.:	25/93	17.1.1993
--------	-------	-----------

Stellungnahme zum Reformentwurf; do GZ 39/228 ex 92/93

Magnifizenz,

In der Anlage erlaube ich mir die Stellungnahme der Universitätsbibliothek Graz zum Entwurf der Universitätsreform-1993 samt Kurzfassung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung und freundlichen Grüßen

Ihre

HR Dr. Sigrid Reinitzer
Bibliotheksdirektorin der
Karl-Franzens-Universität Graz

UNIVERSITÄTSREFORM 93

DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN: UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN

Stellungnahme der UB-Graz

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

SATZUNG

§ 5 (1): (Verfassungsbestimmung) Jede Universität hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften für die innere Organisation sowie für die Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erlassen (Satzung).

-Hinweis/Frage: -Diese Satzung ist eine Verfassungsbestimmung und kann somit nur mit Zweidrittelmehrheit, d.h. mit qualifizierter Mehrheit vom Senat (Parlament?) angenommen bzw. verändert werden.

Der Direktor der Universitätsbibliothek gehört dem Senat nicht an.

§ 5 (2): Im Rahmen der Satzung sind jedenfalls folgende Angelegenheiten zu regeln:

Z.5.: Betriebs- und Benützungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen.

-Hinweis: -Diese Formulierung gibt jeder Universität die Möglichkeit einer individuellen Erstellung von Betriebs- und Benützungsordnungen für ihre Dienstleistungseinrichtungen. Einheitliche Richtlinien für alle Universitätsbibliotheken sind damit nicht sichergestellt bzw. nicht mehr zwingend. (Die Erläuterungen zum § 73 halten fest, daß die Universitätsbibliothek durch österreichweite Kooperation entsprechend überuniversitären einheitlichen Richtlinien vorzugehen hat.)

-Das UOG, BGBl.Nr.258/1975 (mit seinen Bibliotheksparagraphen §§ 84-89) und dem Bibliothekserlaß (5.DfErlzUOG) sowie die Bibliotheksordnung für die Universitäten

BGBI.Nr.410/1979 sind mit Wirksamwerdung der Universitätsreform "UOG 93" nicht mehr gültig, ebenso die Benützungsordnungen der Hauptbibliotheken, der Fakultätsbibliotheken und der Fachbibliotheken.

-Die Betriebs- und Benützungsordnungen können mit qualifizierter Mehrheit zwar geändert werden, sollten aber nur Punkte enthalten, bei denen keine Veränderungen zu erwarten sind. Angaben über Mahngebühren, Öffnungszeiten u. dgl. mehr sollten daher hier nicht enthalten sein.

-Alle Abgaben und Gebühren sollten über eine bundeseinheitliche Gebührenordnung geregelt werden.

§ 5 (3) Die Satzung ist vom Senat mit Zweidrittelmehrheit zu erlassen und abzuändern. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

HAUSHALT UND ENTWICKLUNGSPLANUNG

§ 14 (7): Der Rektor hat den Dienstleistungseinrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach den wichtigsten Verwendungszwecken in Budgetposten gegliederten Budgetmittel nach Beratung mit den Direktoren über deren Personal- und Budgetvoranschläge unter Beachtung des vom Senat beschlossenen Personal- und Budgetvoranschlages nach Maßgabe der Zuweisung durch das Universitätenkuratorium zur Verfügung stellen.

-Hinweis/Frage: -Die Direktoren der vier Dienstleistungseinrichtungen gehören nicht wie bisher dem Akademischen Senat an.

-Können Bibliotheksräume vom Rektor umgewidmet werden und für andere universitäre Zwecke bereitgestellt werden?

-Erhalten die Bibliotheken für die Anschaffung von Büchern und sonstigen Informationsträgern ein abgegrenztes, genau definiertes Budget oder ist dieser Posten im Gesamtbudget integriert und unterliegt der Aufteilung durch die universitären Kollegialorgane?

II. ABSCHNITT: UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGE

EINLEITUNG

Zu den Universitätsangehörigen gem. § 16 Pkt.3 zählt jetzt auch das Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb.

PERSONAL IM LEITUNGS-, PLANUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEB

§ 31 (1) Das Personal im ... Dienstleistungsbetrieb steht in einem privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

§ 31 (2) Die Pflichten dieses Personals umfassen die Unterstützung der Einrichtungen der Universität im ... Dienstleistungsbetrieb.

-Hinweis: -Es muß sichergestellt sein, daß das Personal der zentralen Einrichtungen ausschließlich seinen Aufgabenbereichen entsprechend eingesetzt wird; besonders betroffen ist sonst das im dezentralen Bereich eingesetzte Bibliothekspersonal.

§ 31 (3) Die Festlegung des Umfanges der Pflichten für das Personal im ... Dienstleistungsbetrieb erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. durch den jeweiligen Vertrag.

Hinweis: -Eine Beurteilung dieser Bestimmungen ist derzeit nicht möglich.

§ 31 (4) Die Aufnahme des Personals im ... Dienstleistungsbetrieb erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Direktors der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung

DIENSTVORGESETZTE

§ 35 (1) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter der in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Universitätsangehörigen ist:

1. ...
2. der Direktor einer Dienstleistungseinrichtung für das im Bereich der betreffenden Dienstleistungseinrichtung tätige Personal

Hinweis/Frage: -Siehe dazu aber: §49 (1) ... Überdies unterstehen ihm (=dem Rektor) alle Dienstleistungseinrichtungen der Universität. Er ist Dienstvorgesetzter des ihm für Planungs- und Dienstleistungsaufgaben unmittelbar zugeordneten Personals.

-Handelt es sich hierbei um eine doppelte Unterstellung des Personals der Dienstleistungseinrichtungen unter den Rektor und den Bibliotheksdirektor?

VI. ABSCHNITT: UNIVERSITÄTSLEITUNG

ORGANE, SENAT, UNIVERSITÄTSBEIRAT, UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG:

Hinweis: -Die Direktoren der vier Dienstleistungseinrichtungen der Universität (die zentrale Verwaltung, die Universitätsbibliothek, der zentrale Informatikdienst, das Zentrum für Großgeräte) gehören keinem akademischen Kollegialorgan mehr an. Es handelt sich dabei um:

- § 48 (2): Senat;
- § 52 (1): Universitätsbeirat;
- § 53 (2): Universitätsversammlung.

-Die Einrichtung einer Bibliothekskommission wie im UOG-1974 ist nicht mehr vorgesehen.

REKTOR

§ 49 (1): Der Rektor leitet die Universität und vertritt diese nach außen. ... Überdies unterstehen ihm alle Dienstleistungseinrichtungen der Universität. Er ist Dienstvorge-

setzter des ihm für Planungs- und Dienstleistungsaufgaben unmittelbar zugeordneten Personals.

Frage: -Bedeutet dies eine doppelte Unterstellung des Personals aller Dienstleistungseinrichtungen unter den Rektor und den Bibliotheksdirektor?

XI. ABSCHNITT: DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN

EINLEITUNG UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die Universitätsbibliothek ist eine der vier gem. § 71 (1) taxativ aufgezählten Dienstleistungseinrichtungen (=Zentrale Verwaltung / UB / Zentraler Informatikdienst / Zentrum für Großgeräte) der Universität.

§ 71 (2) Die Satzung kann im Hinblick auf die Größe oder das spezielle Aufgabenspektrum der Universität im Interesse einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung mehrere der in Abs.1 genannten Dienstleistungseinrichtungen organisatorisch zusammenfassen oder darüber hinaus zusätzliche Einrichtungen errichten.

Hinweis: -In einigen Diskussionsrunden wurde das Für und Wider einer Zuordnung folgender Dienstleistungseinrichtungen der Universität zur Dienstleistungseinrichtung der Universitätsbibliothek dargelegt:

- Archiv (einige Universitäten haben noch kein Archiv)
- Zentraler Informatikdienst

§ 71 (3) Jede Dienstleistungseinrichtung ist von einem Direktor zu leiten. Der Direktor ist vom Rektor nach Anhörung des Senats zu bestellen und untersteht dem Rektor.

Hinweis: -Diese Unterstellung ist nahezu weltweit so geregelt und trägt zur einheitlichen Führung der Universität wesentlich bei. Welchen Stellenwert die zentralen Dienstleistungseinrichtungen, Bibliothek und Informatikdienst, bei der Zuteilung von Budget, Personal und Raum besitzen, wird vom

Verständnis und Verantwortungsbewußtsein des Rektors sowie auch von den Kollegialorganen abhängen.

§ 71 (4) Das Personal der Dienstleistungseinrichtungen wird vom Rektor auf Vorschlag des jeweiligen Direktors - im Falle der einzelnen Universitätsorganen unmittelbar zugeordneten Verwaltungseinheiten auf Vorschlag des betreffenden Universitätsorgans - eingestellt.

Hinweis: -Hier muß besonders darauf geachtet werden, daß nicht in Instituten unerwünschtes bzw. unbrauchbares Personal an die zentralen Dienstleistungseinrichtungen "abgeschoben" wird. Es soll allerdings dennoch möglich sein, daß überzähliges Personal aus verschiedenen Bereichen an die zentralen Dienstleistungseinrichtungen abgegeben wird.

§ 71 (5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann zwecks Gewinnung vergleichbarer, insbesondere statistischer Informationen durch Verordnung Erhebungsmerkmale und Verwaltungsabläufe festlegen.

Hinweis: -Dieser Punkt kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden; die Verordnung bleibt also abzuwarten.

ZENTRALE VERWALTUNG

§ 72 (1) Die zentrale Verwaltung dient der Unterstützung der Aufgabenerfüllung durch die Universitätsorgane insbesondere in den folgenden Bereichen:

- 1.
2. Personalverwaltung
3. Haushalts- und Finanzverwaltung
4. Gebäude und technische Dienste
5. Beschaffungswesen, Inventar- und Materialverwaltung
6. - 10.

Hinweis/Frage: -Die unter 2.-5. genannten Aufgabengebiete wurden bisher auch von der UB wahrgenommen; werden sie ab nun zur Gänze von der zentralen Verwaltung übernommen?

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Anmerkung: Im UOG-93 ist keine Bibliothekskommission mehr vorgesehen bzw. erwähnt.

§ 73 (1) Die UB hat folgende (4) Aufgaben:

1. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Informationsträger;

Hinweis: -Diese Formulierung sagt nur wofür aber nicht für wen (Lehrkörper, Forscher und Studierende der jeweiligen Universität, oder der Universitäten am Ort) diese Aufgaben durchgeführt werden.

-Diese Formulierung enthält nicht die Verantwortlichkeit der Universitätsbibliotheken für die Sammlung der seit Jahrhunderten abgelieferten und erschlossenen Pflichtexemplare, die heute als Medienstücke bezeichnet werden; diese Medienstücke sind für Forschung und Lehre vielleicht nicht immer relevant, müssen aber auf Grund des Mediengesetzes von den Universitätsbibliotheken gesammelt und aufbewahrt werden. Diese Archivaufgabe der Bibliotheken besteht seit fast 300 Jahren.

-Keine Erwähnung finden hier auch die konservatorischen und restauratorischen Aufgaben/Verpflichtungen vorallem der alten Universitätsbibliotheken.

2. Bereitstellung der Bestände für die Benützung durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen;

Hinweis/Frage: -Auf Grund dieser Formulierung stellt sich die Frage, ob für diesen Personenkreis keine Literatur angeschafft werden soll und daher für diesen Personenkreis nur mehr Bestände, die für die Erfüllung der Lehr- und For-

schungsaufgaben beschafft und erschlossen wurden, bereitgestellt gestellt werden.

3. Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens;

Hinweis: -Diese Formulierung läßt einen weiten Spielraum zu, um Aufgaben durchzuführen oder auch nicht durchzuführen. z.B.

-Der Österreichische Bibliothekenverbund auf EDV-Basis ist ein Dienstleistungsbetrieb für alle österreichischen Universitätsbibliotheken, z.T.auch für andere wissenschaftliche Bibliotheken, die dem BMWF unterstellt sind.

Der zentrale Informatikdienst einer einzelnen Universität ist damit keinesfalls 'per lege' auch für die Versorgung aller übrigen Universitätsbibliotheken verantwortlich. Jedes Universitätsorgan und die Direktoren der anderen Dienstleistungseinrichtungen einer Universität haben gem. § 74(2) das Recht dem Direktor des zentralen Informatikdienstes ihrer Universität entsprechende Anweisungen zu erteilen. Im Konfliktfall entscheidet der Rektor.

Die Einrichtung der Zentrale eines Bibliothekenverbundes kann somit nicht an einer der Universitäten situiert sein, ohne daß die anderen Bibliotheken eine entsprechende Absicherung erhalten. Die Direktoren aller Bibliotheken, die den zentralen Informatikdienst einer Universität in Anspruch nehmen, können dem Direktor dieses zentralen Informatikdienstes sonst keine Anweisungen erteilen um dringend erforderliche Leistungen zu verlangen.

-Fernleihe: diese könnte von einer Universität, deren Bibliothek mehr gibt als sie erhält, in Frage gestellt werden und dem zuständigen Senat abschaffungswert erscheinen. Dadurch kann der Bestand der eigenen Bibliothek geschont, präsent gehalten und sogar Personal eingespart werden. Die anderen Universitäten würden benachteiligt sein.

4. Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben.

Hinweis: -Dieser Punkt läßt in sehr flexibler Weise jede Form der Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken, Dokumenta-

tions- und Informationsstellen sowie mit Kommunikationszentren am Ort, im Land und auf internationaler Ebene zu. Allerdings ist die Position des Direktors der Universitätsbibliothek innerhalb der Universität kaum geeignet solche Funktionen immer wahrzunehmen.

§ 73 (2) Die gesamten an einer Universität vorhandenen wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger bilden den Bestand der Universitätsbibliothek, soweit sie nicht vom Rektor anderen Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet werden.

Hinweis: -Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen Stand der Integration aller Bibliotheken einer Universität. Schon bisher hatten die zentrale Verwaltung und das EDV-Zentrum daneben die Möglichkeit eigene Literatur zu beschaffen, die nicht von der UB verwaltet wurde. Ist diese Bestimmung erforderlich?

§ 73 (3) Der Direktor der Universitätsbibliothek hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der UB erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Rektor zu stellen.

Hinweis/Frage: -Im Gesamtinteresse der Universitäten wäre es sinnvoll, wenn für die Bibliotheken ein fixer Prozentsatz vom Budget und evtl. auch vom Personal des Gesamtbestandes der Universität festgelegt wird, welcher auf Basis der derzeitigen Budget- und Personalzuweisung berechnet wird.

-Gibt es dann noch Berufungszusagen für Literaturbedarf?

§ 73 (4) Die Satzung kann die Universitätsbibliothek nach Maßgabe des Umfangs und der Eigenheit in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken untergliedern.

Hinweis: -Da die Satzung eine Verfassungsbestimmung ist (siehe § 5 Abs.1) können Änderungen nur über eine qualifizierte Mehrheit im Senat (Parlament?) mit Zustimmung des Bun-

desministers für Wissenschaft und Forschung beschlossen werden. Dadurch ist wie bisher die notwendige Kontinuität in der Bibliotheksstruktur sichergestellt.

-Bei der Erstellung der Satzung, die die Betriebsordnung für die Bibliothek umfaßt, ist aber der Direktor der Universitätsbibliothek nicht ausdrücklich involviert. Ist das sinnvoll?

§ 73 (5) Die Universitätsbibliothek ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einschlägiger Ausbildung zu leiten. Die allenfalls eingerichteten Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken sind von Beamten oder Vertragsbediensteten mit einschlägiger Ausbildung zu leiten.

Hinweis: -Für die Leitung der Hauptbibliothek ist ein abgeschlossenes Studium und die einschlägige Ausbildung erforderlich; für die Leitung der Fakultäts- und Fachbibliotheken ist hingegen nur die einschlägige Ausbildung aber kein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich. Diese Formulierung entspricht der Formulierung des UOG 1974 und ist zweckentsprechend.

§ 73 (6) die Aufnahme von Personal für die Universitätsbibliothek erfolgt auf Vorschlag des Direktors durch den Rektor. Das Bibliothekspersonal hat die einschlägige Ausbildung zu absolvieren.

Frage: -Was kann bzw. muß man unter einer "einschlägigen Ausbildung" verstehen.

Ist das die bisher gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung an der Österreichischen Nationalbibliothek; kann das auch eine Ausbildung an einer Universität sein, die das Studium der Informationswissenschaft anbietet, oder ist darunter auch das Studium an einer der ausländischen Fachschulen für das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen zu verstehen?

In den Erläuterungen steht hierzu unter § 73 (letzter Satz):
Für eine "einheitliche Ausbildung" des Personals ist vorzu-
sorgen.

Anmerkung: -Keine Bibliothek im Ausland hat ausschließ-
lich Personal, das eine formelle Bibliothekarsausbildung ab-
solviert hat. Große Bibliotheken haben zumeist nur 40% ausge-
bildetes Personal, kleine Bibliotheken (Fachbibliotheken) ha-
ben allerdings zumeist 60 bis 80% ausgebildetes Personal. Das
heißt ein großer Teil des Personals kann jeweils in der Bi-
bliothek angelernt werden.

§ 73 (7) Bei der Anschaffung und Bereitstellung von Informa-
tionsträgern durch die Universitätsbibliothek

Hinweis: richtig wäre hier der Begriff "Hauptbibliothek"
statt Universitätsbibliothek -

und die Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken sind die Erforder-
nisse des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie die weitgehende
Kontinuität und Vollständigkeit der Anschaffungen auf den von
der Universität betreuten Gebieten der Wissenschaft zu be-
rücksichtigen. Die Anschaffung von Informationsträgern, die
unmittelbar der Durchführung konkreter Lehraufgaben und For-
schungsvorhaben dienen, erfolgt auf Antrag der Institute auf-
grund von Vorschlägen der dort tätigen Universitätslehrer.

Frage: -An wen wird dieser Antrag gerichtet? An den Direk-
tor der UB oder an den Rektor der Universität?

§ 73 (8) Der Senat hat auf Vorschlag des Direktors der Uni-
versitätsbibliothek im Rahmen der Satzung eine Benützungsbord-
nung zu erlassen.

Hinweis: -Dadurch ist aber die Einheitlichkeit der
Benützungsbordnung für alle österreichischen Universitätsbi-
bliotheken nicht mehr sichergestellt.

ZENTRALER INFORMATIKDIENST

§ 74 (2) Jedes Universitätsorgan und die Direktoren der anderen Dienstleistungseinrichtungen haben das Recht, den zentralen Informatikdienst in Anspruch zu nehmen und dem Direktor entsprechende Anweisungen zu erteilen. Im Konfliktfall entscheidet der Rektor.

Frage: -Da der zentrale Rechner für das österreichische Bibliothekswesen an einer Universität steht, haben die Direktoren der Bibliotheken keine Möglichkeit, dem Direktor des zentralen Informatikdienstes dieser anderen Universität Anweisungen zu erteilen oder diesen Dienst in Anspruch zu nehmen.

ZENTRUM FÜR GROßGERÄTE

§ 75 (1) Aufgabe des Zentrums für Großgeräte ist die Beschaffung, der Betrieb und die Wartung größerer technischer Anlagen oder kostspieliger Geräte.

-Frage: Was versteht man unter "Großgeräten"? (Computer, Klimaanlage, Offsetmaschinen; Geräte, die einen bestimmten Anschaffungswert überschreiten; ... ?) Werden diese Geräte dann auch für alle Dienstleistungseinrichtungen von dieser Stelle beschafft, betrieben und gewartet?

XII. ABSCHNITT: INTERUNIVERSITÄRE EINRICHTUNGEN

INTERUNIVERSITÄRE DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN

§ 78 Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen sind von einem Direktor zu leiten. Der Direktor ist vom Universitätenkuratorium nach Anhörung der Senate der beteiligten Universitäten zu bestellen.

Hinweis: -Für den EDV-Bibliothekenverbund müßte so eine interuniversitäre Dienstleistungseinrichtung geschaffen werden.

XIV. ABSCHNITT: UNIVERSITÄTENKURATORIUM

§ 80 (1) Das Universitätenkuratorium ist eine Einrichtung des Bundes. Es unterliegt der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 6 und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 80 (3) Die Aufgaben des Universitätenkuratoriums sind:

- 1.
2. Durchführung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Lehre und Forschung;
3. jährliche Zuweisung von Budgetmitteln an die Universitäten nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Budgetmittel nach veröffentlichten Kriterien;
4. Zuweisung und Einziehung von fachlich nicht gewidmeten Planstellen an die Universitäten nach veröffentlichten Kriterien;
5. universitätsübergreifende Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung;
6. allgemeine Koordination der Universitäten bei ihrer Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre.

Hinweis: -Das Universitätenkuratorium sollte auch die Entwicklungsplanung und Evaluierung der Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere der Bibliotheken und zentralen Informatikdienste wahrnehmen.

XVII. ABSCHNITT:

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN / INKRAFTTRETEN / VOLLZIEHUNG

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 84 (10): Die Bibliotheksdirektoren gem. § 84 (3) UOG üben die Funktion der Direktoren der Universitätsbibliotheken gemäß § 73 (3) in Verbindung mit § 60 (5) dieses Bundesgesetzes aus.

Hinweis: -Hier wird auf einen nicht existierenden § 60 (5) verwiesen, gemeint ist wohl der § 73 (5).

Damit ist sichergestellt, daß die bisher bestellten Bibliotheksdirektoren weiterhin im Amt bleiben, nun aber den Titel Direktor/in der Universitätsbibliothek tragen. Im UOG 74 gab es hierfür im § 115 (1) eine ausdrückliche Erwähnung: "Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Leiter von Universitäts- und Hochschulbibliotheken gelten als Bibliotheksdirektoren im Sinne des § 84 (3)."

84 (13) ... Bezüglich Besonderer Universitätseinrichtungen (UOG-74, § 83; dazu zählen auch die UBs) ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entscheiden, ob sie zukünftig als ... oder als gemeinsame Einrichtung einzuordnen sind.

Hinweis: -nicht gelöst ist hierbei die Frage der Zentralbibliothek(en).

INKRAFTTRETEN

§ 86 (1) Dieses Bundesgesetz tritt ab dem Studienjahr 1993/94 in Kraft.

§ 86 (2) Die Bestimmungen des UOG treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

VOLLZIEHUNG

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DES UOG 1993

§ 73: Die Universitätsbibliothek kann sich in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken untergliedern. Sie hat für eine optimale und kontinuierliche Versorgung der Universität mit Literatur vorzusorgen. Die Universitätsbibliothek umfaßt nicht nur die wissenschaftlichen Druckwerke, sondern grundsätzlich auch die sonstigen Informationsträger. Sie hat durch österreichweite Ko-

operation entsprechend überuniversitären einheitlichen Richtlinien vorzugehen. Für eine einheitliche Ausbildung des Personals ist vorzusorgen.

Hinweis: -Die österreichweite Kooperation kann aber weder vom Senat einer einzelnen Universität noch vom Direktor einer Universitätsbibliothek, der dem Rektor seiner Universität unterstellt ist, erwartet werden. Sie kann nur realisiert werden, wenn hier ein österreichweit wirksames Gremium (z.B. Universitätenkuratorium, in dem wenigstens ein Vertreter der Universitätsbibliotheken vertreten ist) wirksam wird.

-Eine einheitliche Ausbildung ist bei Bediensteten, die verschiedenen Verwendungsgruppen angehören, nicht möglich. Ist das EG-konform?

HR Dr. Sigrid Reinitzer

uni-ref

14.1.1993

UNIVERSITÄTSREFORM 1993**DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN - UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK****Stellungnahme der UB-Graz****Kurzfassung**

1. Die Betriebs- und Benützungsordnung für die Universitätsbibliothek werden vom Senat geregelt (Verfassungsbestimmung).
2. Die Planstellen, die Budgetmittel und die Räume der Universitätsbibliothek werden vom Rektor gem. dem vom Senat beschlossenen Voranschlag zur Verfügung gestellt.
3. Die Pflichten des Personals werden durch kommende gesetzliche Bestimmungen geregelt.
4. Die Dienstleistungseinrichtungen können organisatorisch zusammengefaßt werden.
5. Der Bibliotheksdirektor wird nach Anhörung des Senats vom Rektor bestellt und untersteht diesem.
6. Auch das Personal wird vom Rektor, auf Vorschlag des Direktors der Universitätsbibliothek eingestellt.
7. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von Informationsträgern für Lehre und Forschung; Bereitstellung der Bestände für nicht-Universitätsangehörige.
8. Teilnahme der Universitätsbibliothek an Gemeinschaftsunternehmen des Bibliotheks- und Informationswesens.
9. An der Universität vorhandene wissenschaftliche Druckwerke und sonstige Informationsträger bilden den Bestand der UB (soweit vom Rektor nicht anderen Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet). Nicht-wissenschaftliche Druckwerke werden hier nicht genannt?
10. Anträge des Direktors der UB, betreffend Geldmittel, Planstellen und Räume, werden an den Rektor gestellt.
11. Der Direktor der UB hat das Recht den zentralen Informatikdienst seiner Universität in Anspruch zu nehmen und dessen Direktor Anweisungen zu erteilen.
12. Die interuniversitäre Dienstleistungseinrichtung hat einen Direktor, der vom Universitätenkuratorium nach Anhörung der Senate bestellt wird. (Ist für BIBOS zu regeln.)

Dr. Sigrid Reinitzer

15.1.1993

EINGEGANGEN 25. Jan. 1993

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Universitätsarchiv
 Universitätsplatz 3
 A-8010 Graz
 Tel.: (0316) 380-2206 Dw.

Rat Univ. Doz. Mag. Dr. phil. Alois Kernbauer

Graz, 21. Jänner 1993

Herrn
 Hofrat Dr. Michael Suppanz
 Universitätsdirektor
 Universitätsplatz 3
 A-8010 Graz

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Eingel.	25. JAN. 1993
Bl.:	
Gz.:	39/45-15 h 92/93

Gegenstand: Stellungnahme zum UOG-Entwurf

Sehr geehrter Herr Hofrat!

Das geltende Universitätsorganisationsgesetz 1975 (§ 79 Abs. 2 lit. k) sieht als eine der Aufgaben der Universitätsdirektion "die Führung des Universitätsarchivs und der Aktenregistratur" vor. Dementsprechend bestehen an den Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg, Wien und TU Wien Universitätsarchive als Abteilungen der jeweiligen Universitätsdirektion. Dies hat sich angesichts der den Archiven zugeordneten und aus der alltäglichen Praxis zuwachsenden Aufgaben, die gleichermaßen aus solchen der Wissenschaft wie der Verwaltung bestehen, bewährt und ist in dem vom Wiener Universitätsarchivar Dr. Kurt Mühlberger herausgegebenen Band "Archivpraxis und Historische Forschung. Mitteleuropäische Universitäts- und Hochschularchive. Geschichte, Bestände, Probleme und Forschungsmöglichkeiten", Wien: WUV-Universitätsverlag 1992, in umfassender und meines Erachtens vorbildlicher Weise dokumentiert.

Der zur Begutachtung vorliegende Entwurf eines Universitätsorganisationsgesetzes führt die Universitätsarchive nicht an, während sich die meisten bisherigen Abteilungen der Universitätsdirektion als "Bereiche" der Zentralen Verwaltung im XI. Abschnitt ("Dienstleistungseinrichtungen") wiederfinden. Unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenstellung der Universitätsarchive in Verwaltung und Wissenschaft wäre eine grundsätzliche, also gesetzliche Festschreibung der Institution eines Archivs im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen wünschenswert.

Gemeinsam mit meinen Kollegen, die - soweit ich weiß - in dieser Sache auch an ihren jeweiligen Universitätsdirektor bzw. Rektor herangetreten sind, ersuche ich Sie höflich, dies in der gemeinsamen Stellungnahme der Universitätsdirektoren zu berücksichtigen!

Mit vielem Dank und mit freundlichem Gruß



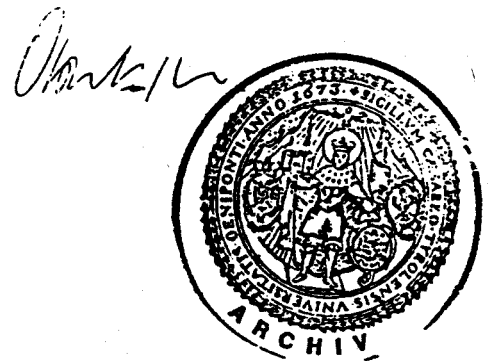
Anlage: Stellungnahmen der Leiter der Archive der Universitäten Innsbruck (Univ.-Prof. Dr. Gerhard Oberkofler), Salzburg (Mag. Dr. Richard Apfelauer), Wien (Oberrat Dr. Kurt Mühlberger), TU Wien (Dipl.-Ing. Erich Jiresch)

Konzept für
Herrn
Prorektor Univ.-Prof. Dr. Rainer SPRUNG
und
Universitätsdirektor
Dr. Friedrich LUHAN
mit der Bitte um entsprechende
Plazierung in den mit dem UOG
befaßten Gremien

Innsbruck, 4. Jänner 1993

UNIVERSITÄTSARCHIV
INNSBRUCK
A-6020 Innsbruck, Innrain 52

Im neuen Entwurf für ein Universitätsorganisationsgesetz ist das Universitätsarchiv nicht berücksichtigt. Derzeit sind die Archive als Abteilungen der Universitätsdirektion eingerichtet (UOG § 79, Abs. 2-k). Diese Regelung hat sich österreichweit sehr bewährt und sollte deshalb in das neue Universitätsorganisationsgesetz übernommen werden. Ein Aufgehen des Universitätsarchivs in andere ("mehrgleisige") Verwaltungseinrichtungen der Universität würde seine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese Leistungen wurden in für mich beeindruckender Weise in dem soeben erschienenen Sammelband "Archivpraxis und Historische Forschung. Mitteleuropäische Universitäts- und Hochschularchive. Geschichte. Bestände, Probleme und Forschungsmöglichkeiten", hrg. von Kurt MÜHLBERGER, Wien 1992 dokumentiert.



Provisorische Stellungnahme zu UOG 1993 für die Abteilung Archiv:

1. Der § 79 Abs. 2 Lit. k) des UOG in der Fassung von 1975 sah das Archiv als einen Teil der zentralen Verwaltung vor. Der jetzige Entwurf hingegen sieht im § 72 (1) keine Einbindung des Archivs in den Bereich der Zentralverwaltung vor, blockiert dadurch die Arbeit des Archivars und schafft ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, da der künftige Status des Archivs im Rahmen oder außerhalb der zentralen Verwaltung derzeit nicht festgelegt wird.

2. Die besonderen Aufgaben eines Archivs (Verwaltungsstelle und wissenschaftliche Einrichtung) erschweren jede organisatorische Neuordnung außerhalb der zentralen Verwaltung, eine Angliederung an andere bestehende Abteilungen der zentralen Verwaltung erscheint aus den genannten Gründen genauso problematisch.

Richard Apfelfeber

Salzburg, am 22.12.1992

Mag. Dr. Richard Apfelfeber

**ARCHIV
DER UNIVERSITÄT WIEN**
A-1010 Wien, Postgasse 9
Alte Universität
513 11 61

Wien, am 14.1.1993

UA Zl. 1551-5/92 mü

Sg. Herrn
Univ. Doz. Mag. Dr. Alois Kernbauer
c/o Archiv der Karl-Franzens-Universität in Graz

Universitätsplatz 3
A-8010 Graz

Betr.: UOG-Entwurf

Lieber Alois!

Ich danke Dir für Deinen Brief vom 9. Jänner und Deine Mühe in der Sache. Ich habe meine Stellungnahme bereits an Rektor Ebenbauer und Universitätsdirektor Skacel übergeben. Ich entnehme daraus den folgenden Absatz:

Nach dem derzeit geltenden Universitäts - Organisationsgesetz 1975 obliegt der Universitätsdirektion auch "die Führung des Universitätsarchivs und der Aktenregistratur" (§ 79 Abs. 2 lit. k). Es wurden daher an mehreren österreichischen Universitäten Archive als Abteilungen der Universitätsdirektion (Abs. 3) errichtet (Graz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt, Wien, TU Wien). Nach dem neuen Entwurf sind Universitätsarchive expressis verbis nicht vorgesehen. Im XI. Abschnitt (Dienstleistungseinrichtungen) fehlt ein entsprechender Hinweis, während die übrigen bisherigen Abteilungen der Universitätsdirektion sich als "Bereiche" der Zentralen Verwaltung wiederfinden. Nähere Regelungen könnten wohl den Satzungen vorbehalten bleiben, die Aufgabe der Führung eines Universitätsarchivs sollte aber im XI. Abschnitt grundsätzlich festgeschrieben sein.

Ich glaube, daß diesbezüglich die Meinungen der Archivare nicht weit auseinandergehen, sodaß wir eine gemeinsame Formulierung - um die ich Dich ersuche - auch an die Direktoren geben können.

*Vielen Dank für Dein Muster
und herzliche Grüße
Alk*

UNIVERSITÄTSARCHIV DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

1040 WIEN, KARLSPLATZ 13 TEL. (0222)58801/3484

Herrn
Univ. Doz. Mag. Dr. phil. Alois KERNBAUER

Universitätsarchiv der TU Graz
Universitätsplatz 3
8010 GRAZ

Zl. 13.0/004.2/1993

Wien, 20.1.1993

Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993
betreffend die Universitätsarchive

Im UOG 1993-Entwurf ist - im Gegensatz zum UOG 1975 - die Funktion des Archivs nicht ausdrücklich ausgewiesen. Das Archiv sollte aber auf jeden Fall als Begriff und Funktion festgeschrieben werden.

Mit Erlaß vom 26. April 1991 hat das BMBWF festgehalten:

Das Universitätsarchiv der TU Wien " ist nicht nur ein Instrument der Verwaltung, sondern hat auch die Funktion einer wissenschaftlichen Institution zu erfüllen."

Von der Sache her wäre daher die Zuordnung als Dienstleistungseinrichtung richtig. Denn hier kann über die Aufgabendefinition die wissenschaftliche und die verwaltende Tätigkeit gleichermaßen berücksichtigt werden.

E. Jiresch

(Dipl. Ing. Erich Jiresch)

EDV - ZENTRUM

A-8010 Graz, Universitätsstraße 27



Leitung: Dr. Claus Leonhardt

Karl-Franzens-Universität Graz

An den
Rektor der
Karl-Franzens-Universität Graz
Magnifizenz o. Univ. Prof. Dr. F. Zeilinger

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Eingel. 25. JAN. 1993	
Bl.: 1	
GZ:	39/45-17 ez 92/93

Tel. 380-2232

Gesehen
Der Rektor
F. Zeilinger

im Hause

Graz, 25.1.1993

Betrifft: UOG-Reform; Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Bestimmungen über die "Dienstleistungseinrichtungen"

Magnifizenz!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 8.1.1993 übermittle ich Ihnen folgende Stellungnahme zum Entwurf der UOG-Reform, soweit es aus meinem derzeitigen Informationsstand direkt oder indirekt Punkte der Dienstleistungseinrichtung "Informatikdienste" betrifft:

Zu § 48 Abs. 4

Wie die anderen zentralen operativen Organe sollten auch die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen mit beratender Stimme dem Senat angehören. Der Absatz sollte daher lauten:

§ 48 (4): Der Rektor, die Vizerektoren, die Dekane und die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

Zu § 71 Abs. 1

Absatz 1 nennt die jedenfalls einzurichtenden Dienstleistungseinrichtungen einer Universität. Die zwingend vorgeschriebene Einrichtung eines "Zentrums für Großgeräte" erscheint nicht unbedingt erforderlich, zumal es derzeit meines Wissens nur an der Universität Linz eine "Großgeräteabteilung" gibt. Je nach Bedarf sollte eine derartige Einrichtung in den Satzungen geregelt werden.

Zu § 72 Abs. 3

Die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen sind dem Rektor direkt unterstellt (§ 71 Abs.3). Das ist ausreichend. Ein Recht für andere Universitätsorgane, den Direktoren Weisungen zu erteilen erzeugt vorhersehbar unnötige Konflikte und bindet unnötig Ressourcen des Rektors im Konfliktfall. Dieser Absatz sollte daher lauten:

§ 72 (3): Jedes Universitätsorgan und die Direktoren der anderen Dienstleistungseinrichtungen haben das Recht, die zentrale Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

Zu § 72 Abs. 4

Obwohl der § 74 Abs. 1 nur von der Schaffung und Sicherstellung einer EDV-Infrastruktur der Universität als Aufgabe des zentralen Informatikdienstes spricht, erwähnen die Erläuterungen explizit auch die Agenden der Verwaltungs-ADV als eine seiner Aufgaben. Die Klärung dieses Problembereiches sollte in der Satzung der Universität geregelt werden. Ebenso wäre der Konfliktfall zu klären, der dadurch entsteht, wenn der Rektor einzelne Aufgaben des zentralen Informatikdienstes den Dekanaten überträgt, diese aber nur dem Direktor der zentralen Verwaltung unterstehen. Aufgaben der Informatikdienste sollten nur einer Dienststelle zugeordnet sein. In begründeten Fällen kann es jedoch sinnvoll sein, die Durchführung einzelner Aufgaben an andere Dienststellen im Rahmen der Statuten zu delegieren. Der dritte Satz sollte daher lauten:

§ 72 (4): zu besorgen sind. Die Satzung kann der zentralen Verwaltung und dem Dekanat auch Teilbereiche von Aufgaben des zentralen Informatikdienstes zuordnen.

Zu § 73 Abs. 2

Im Entwurf wurde die Formulierung des derzeitigen UOG's von den "sonstigen Informationsträgern" einfach übernommen. Es erscheint wenig sinnvoll, sämtliche Disketten, Wechselplatten, DAT-Tapes, magneto-optische Platten und CD-Roms der Universität in den Bestand der Universitätsbibliothek (oder der anderen Dienstleistungseinrichtungen) zu übernehmen. Die Formulierung sollte daher lauten:

§ 73 (2): Die gesamten an einer Universität vorhandenen wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger des Bibliothekswesens bilden den Bestand der Universitätsbibliothek, soweit sie nicht vom Rektor anderen Einrichtungen zugeordnet werden.

Zu § 73 Abs. 3 / § 72 Abs. 3a (neu) / § 74 Abs. 2a (neu)

Diese wichtige Formulierung sollte sinngemäß auch für die anderen Dienstleistungseinrichtungen aufgenommen werden.

§ 72 Abs. 3a (neu): Der Direktor der zentralen Verwaltung hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der zentralen Verwaltung erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Rektor zu stellen.

§ 74 Abs. 2a (neu): Der Direktor des zentralen Informatikdienstes hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben des zentralen Informatikdienstes erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Rektor zu stellen.

Zu § 74 Abs. 2

Sollte lauten:

§ 74 (2) Jedes Universitätsorgan und die Direktoren der anderen Dienstleistungseinrichtungen haben das Recht, den zentralen Informatikdienst in Anspruch zu nehmen.

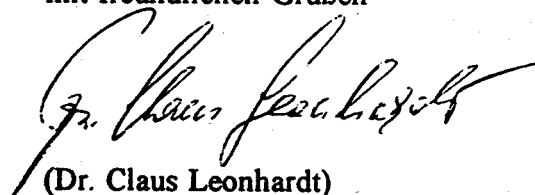
Zu § 84 (Übergangsbestimmungen)

Neben den Universitätsdirektoren, den Bibliotheksdirektoren und den Direktoren der Großgeräteabteilungen (es gibt nur einen an der Universität Linz und sollte daher in den Satzungen geregelt werden) sollten auch die derzeitigen hauptamtlichen Leiterinnen und Leiter der EDV-Zentren (die gibt es an allen österreichischen Universitäten) in das neue UOG übergeführt werden.

§ 84 Abs. 10a (neu): Der Leiter des EDV-Zentrums übt die Funktion des Direktors der zentralen Informatikdienstes gemäß § 74 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes aus.

Weitere offene Fragen betreffen insbesondere das Personalwesen sowie das künftige Haushaltsrecht, die noch einer Klärung bedürfen.

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Claus Leonhardt)

